



## **Digitaler Euro und Euro-Bargeld aus konsumentenpolitischer Sicht**

COM(2023) 369

COM(2023) 364

# Zusammenfassung

## Zusammenfassende Bewertung

Die AK begrüßt das Vorhaben zur Einführung eines digitalen Euro als gesetzlich statuierte Alternative für Konsument:innen zu den bereits existierenden zahlreichen Zahlungsmitteln, die von privaten Emittenten begeben werden. Die AK begrüßt auch den vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen und das grundlegende Bekenntnis zum Euro-Bargeld. Zu betonen ist, dass auf eine tatsächliche und rechtlich kohärente Ausgestaltung beider Formen des Zentralbankgeldes großer Wert zu legen sein wird.

Der digitale Euro kann unter folgenden Bedingungen einen Mehrwert für Konsument:innen darstellen:

- Offline-Zahlungen sind möglich, z.B. durch Aufladen des digitalen Euro auf einen Datenträger ohne Anbindung an einen Zentralrechner einer Bank bzw. eines Zahlungssystems.
- Es kann an beliebigen Orten und zu beliebigen Zeitpunkten bezahlt werden.
- Die umfassende Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro ist sichergestellt – d.h. sehr enge Grenzen für Nicht-Akzeptanz durch Händler:innen.
- Der digitale Euro wirkt inklusiv v.a. in Bezug auf benachteiligte Konsument:innen-Gruppen wie Menschen ohne Zahlungskonto oder festem Wohnsitz.
- Die Privatsphäre wird beachtet: Die Europäische Zentralbank (EZB) als Emittentin des gesetzlichen Zahlungsmittels Euro hat per se kein Interesse an der kommerziellen Nutzung von Nutzerdaten, was auf die privaten, kommerziell ausgerichteten Anbieter nicht zutrifft (da Datenhandel monetarisiert werden kann).
- Die Verwendung ist weitgehend kostenlos und somit eine echte Alternative zu Kreditkartenzahlungen.
- Ausreichende Sicherheit gegen Betrug ist gegeben.

Kritisch wird gesehen, dass der Verordnungsentwurf zahlreiche vage Bestimmungen enthält sowie die Ermächtigung der Kommission, delegierte Rechtsakte

zu erlassen, etwa im Bereich der Ausnahmen von der Annahmepflicht. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Europäische Zentralbank (EZB) Maßnahmen zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel vorsehen kann. Eine abschließende Beurteilung dieses bedeutenden Projekts ist daher kaum möglich.

## AK-Forderungen

- Die Bereitstellung des digitalen Euro muss so gestaltet werden, dass die allgemeine Verfügbarkeit und leichte Zugänglichkeit für alle EU-Bürger:innen garantiert ist.
- Die allgemeine Akzeptanz und der Zugang zu Bargeld müssen erhalten bleiben. Die Annahmepflichten sollten in beiden Verordnungen streng und die Ausnahmen von der Annahmepflicht eng gefasst werden. Ziel muss es sein, die Wahlfreiheit zur Nutzung von Zahlungsmitteln zu gewährleisten.
- Ausnahmen kann es etwa geben, wenn nach der Natur des Vertragsverhältnisses Barzahlung nicht verkehrüblich ist, etwa bei wiederkehrenden Zahlungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses (bspw. Versicherungs- oder Telekomverträge) oder beim Onlinekauf.
- Das Angebot an „Basisdiensten“, die von Zahlungsdienstleistern für den digitalen Euro kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen, sollte den alltäglichen Zahlungsbedarf der Nutzer:innen abdecken, online und offline. Auch Lastschriften sollten umfasst sein.
- Der digitale Euro sollte in verschiedenen Formaten verfügbar sein, darunter mindestens als mobile Geldbörse (Handy-Wallet) und als physische Zahlungskarte.
- Der digitale Euro sollte eine bargeldähnliche Privatsphäre bieten, sowohl für Offline- als auch für Online-Transaktionen mit geringem Geldbetrag.
- Der digitale Euro muss hohe Sicherheit gegen Onlinebetrug bieten.

---

# Die Position der AK

---

## Inhalt des Entwurfs

Die Europäische Kommission hat am 28. Juni 2023 zwei Verordnungsvorschläge veröffentlicht, die sich mit dem Euro als gesetzliches Zahlungsmittel beschäftigen:

- Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro (COM (2023) 369)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM (2023) 364)

Beide Vorschläge zusammen verfolgen das zentrale Ziel der faktischen und rechtlichen Gleichstellung von digitalem Euro und Euro-Bargeld als gesetzliche Zahlungsmittel. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass mit dem digitalen Euro in Form eines gesetzlichen Zahlungsmittels eine weitgehend kostenlose und sichere Zahlungsalternative zu Zahlungskarten (vor allem Kreditkarten) und Kryptoassets eingeführt werden soll, da bei von privaten Unternehmen emittierten Zahlungsmitteln Konsument:innen einseitig festgelegte Bedingungen und (hohe) Kosten auferlegt werden können.

Der digitale Euro hat das Potential, den europäischen Zahlungsverkehrsraum zu stärken. Dennoch bestehen Bedenken, dass der digitale Euro das Euro-Bargeld beeinträchtigt oder faktisch entwerten könnte. Untersuchungen der OeNB zur Nutzung von Zahlungsmitteln zeigen, dass Bargeld in Österreich die eindeutig bevorzugte Zahlungsmethode darstellt. Der Anspruch der Regulierung, dass der digitale Euro das Euro-Bargeld lediglich ergänzen, aber nicht ersetzen soll, ist zu unterstreichen.

Der digitale Euro soll universell einsetzbar sein und eine breite Anwendung finden, was einerseits durch die – den Kreditinstituten auferlegte – Verpflichtung, natürlichen Personen grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro kostenfrei anzubieten, und andererseits durch eine weitgehende Annahmepflicht gewährleistet werden soll. Hinsichtlich der Annahmepflicht enthalten beide Verordnungsvorschläge jedoch zu weitgehende Ausnahmeregelungen,

die zum einen die breite Nutzung des digitalen Euro konterkarieren können. Zum anderen besteht die Gefahr, dass das fehlende Verbot von Ex-ante-Ausschlüssen von Euro-Bargeld in der Praxis dazu führen wird, dass sich immer mehr Unternehmen einseitig, z.B. durch ein Schild an der Eingangstür, der Annahme von Bargeld entziehen.

Es soll eigene Zahlungskonten für den Zugang zum digitalen Euro geben. Zusätzlich soll die Speicherung digitaler Euros auch offline in einem Gerät (eine Karte oder ein anderes externes Medium) möglich sein. Das ist begrüßenswert und bedeutet, dass Zahlungsvorgänge offline und online getätigt werden können. Zentral ist aus AK-Sicht, dass bei Offline-Zahlungen die Privatsphäre in gleicher Weise wie bei Bargeldzahlungen geschützt werden soll, weil diese anonym durchgeführt werden können. Auch wenn die Regelungen insbesondere in technischer Hinsicht viele Fragen offen lassen, sind die Ziele des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes zu begrüßen und es sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Datenschutz auch im Bereich des Online-Zahlungsverkehrs zu stärken.

Für die notwendige finanzielle und digitale Inklusion sind eigene Regelungen vorgesehen, etwa, dass Personen, die keine Kund:innen von Kreditinstituten sind, grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Behörden oder Postämter angeboten werden. Diese öffentlichen Stellen sollen den Zugang und Unterstützung für Personen bereitstellen, die kein Konto für den digitalen Euro bei einer Bank eröffnen möchten. Menschen mit Behinderungen, Einschränkungen und geringen digitalen Fähigkeiten sollen besondere Hilfestellungen erhalten.

---

## Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs – Annahmepflicht und Bargeldversorgung

Die AK begrüßt, dass dem digitalen Euro neben Bargeld der Status als gesetzliches Zahlungsmittel eingeräumt werden soll, woraus sich eine grundsätzliche Annahmepflicht ergibt. Wichtig ist die Ausnahme von der Annahmepflicht für natürliche Personen, die nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit handeln. Dadurch wird Wahlfreiheit bei der Annahme des digitalen Euro sichergestellt.

Essenziell ist zudem – und das zeigen die bisherigen Erfahrungen in der Praxis mit Bargeldablehnungen –, dass sich Zahlungsempfänger nicht per Aushang oder AGB von der Annahmepflicht befreien können. Die AK ist zuletzt im Sommer 2023 mit einem Abmahnverfahren gegen ein großes Handelsunternehmen vorgegangen, weil in einigen Filialen mit einem Schild informiert wurde, dass nur mehr Kartenzahlungen möglich seien. Diese zentrale Schutzbestimmung hinsichtlich eines einseitigen Ausschlusses fehlt leider im Entwurf der Bargeld-Verordnung, in der die Mitgliedstaaten lediglich bei festgestellten Mängeln der Annahmepflicht im Nachhinein Maßnahmen erlassen können. Dieses Manko in der grundsätzlichen Gleichbehandlung von digitalem Euro und Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel gehört beseitigt, indem ein ausdrückliches Verbot von Ex-ante-Ausschlüssen auch für Euro-Bargeld eingeführt wird und die Beweislast für eine Vereinbarung beim Zahlungsempfänger liegt. Ausnahmen kann es etwa geben, wenn nach der Natur des Vertragsverhältnisses Barzahlung nicht verkehrsblich ist, etwa bei wiederkehrenden Zahlungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses (bspw. Versicherungs- oder Telekomverträge) oder beim Onlinekauf.

Die in Art. 7 und 8 vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Annahme von und Zugang zu Bargeld sind kein adäquater Schutz, weil erst nach Auftreten von gravierenden Missständen ein Einschreiten vorgesehen ist.

Viel zu wenig Beachtung findet im Entwurf die Tatsache, dass Kreditinstitute Bargeldtransaktionen, wie Ein- und Auszahlungen auf Konten sowie Bargeldbehebungen stark verteuert haben, wie der AK-Bankenmonitor seit vielen Jahren belegt. Diese Praktiken, die mit erheblichen Kosten (Spesen) für Konsument:innen einhergehen, beeinträchtigen die faktische Nutzung von Bargeld zunehmend und benachteiligen zudem ältere und vulnerable Kund:innen. Zum Schutz der Bargeldnutzung sollte daher angedacht werden, kontoführenden Zahlungsdienstleistern Preisobergrenzen vorzuschreiben.

Grundsätzlich zu begrüßen ist das Bekenntnis, dass der Zugang zu Bargeld zu angemessenen Bedingungen erfolgen soll, zum Beispiel was die Distanz zu Geldausgabeautomaten anbelangt. Die AK tritt dafür ein, dass Kreditinstitute ihrer Bargeldversorgungsfunktion nachkommen und weiterhin Geldausgabeautomaten auch in ländlichen Regionen unterhalten. Die Bargeld-Verordnung sollte den konkreten rechtlichen Rahmen festlegen sowie Vorgaben und Kriterien vorsehen, anhand derer die Bargeldversorgung in den Mitgliedstaaten gesichert werden kann.

Sehr problematisch wird die Ausnahme des Art. 9 lit. a gesehen, wonach Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter:innen oder 2 Mio. Euro Jahresumsatz von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro ausgenommen sein sollen, außer wenn andere digitale Zahlungsmittel angenommen werden. Da in Österreich sehr viele Unternehmen eine der beiden Grenzen unterschreiten und nicht nachvollziehbar ist, warum die Annahme des digitalen Euro laut EWG 17 unzumutbar sein soll, spricht sich die AK für den ersatzlosen Entfall dieser Ausnahme aus.

Die Ausnahmen in Art. 9 lit. b, wonach Zahlungsempfänger:innen die Annahme des digitalen Euro in gutem Glauben aufgrund konkreter Umstände, die sich ihrem Einfluss entziehen, vorübergehend und gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, ablehnen können, sind zu weit gefasst und könnten daher von Zahlungsempfänger:innen missbraucht werden. Die Aufsichtsbehörden sollten die Aufgabe bekommen, genau zu überprüfen, ob Unternehmen hinreichende strukturelle Vorkehrungen zur Erfüllung der Annahmepflicht getroffen haben. Kritisch wird auch die zu unbestimmte Möglichkeit in Art. 11 gesehen, dass die Kommission durch delegierte Rechtsakte weitere Ausnahmen währungsrechtlicher Art erlassen kann. Denn diese a priori-Ankündigung von weiteren Ausschlüssen schafft keine Rechtssicherheit, sondern untergräbt die Werthaltigkeit des digitalen Euro. Außerdem ist offen, warum diese Ausnahmen nicht dem europäischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

### **Bereitstellung des digitalen Euro und Kosten**

Die AK begrüßt, dass Kreditinstitute, die Zahlungskonten anbieten, auch bestimmte definierte Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten müssen. Es ist auch angemessen, dass Kreditinstituten hinsichtlich der grundlegenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, geregelt in Anhang II, eine Kontrahierungspflicht analog dem in der Zahlungskonten-Richtlinie geregelten Basiskonto auferlegt wird und mit der Kostenfreiheit für diese Dienste sogar über die Zahlungskonten-Richtlinie hinausgegangen wird. Ergänzt werden die Bestimmungen durch einen „Kostendeckel“ bei den Gebühren, die Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen.

Zu begrüßen ist weiters, dass die EZB nach Art. 28 eigene Front-End-Dienste entwickeln soll und dass Konsument:innen die Wahl haben, ob sie den digitalen Euro über die App eines Zahlungsdienstleisters oder über die öffentliche App der EZB nutzen wollen.

Nicht nur Kreditinstitute, sondern auch – von den Mitgliedstaaten festzulegende – Behörden oder Po-

stärker sollen nach Art. 14 Abs. 3 und 4 grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen. Es geht dabei um die Förderung der Inklusion von Personen, die über kein klassisches Zahlungskonto verfügen oder kein solches Konto führen wollen. Außerdem soll Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten Unterstützung bei der digitalen Inklusion geboten werden. Eine derartige Regelung ist Neuland; sie ist unerprobt und zudem einigermaßen unbestimmt formuliert. Es geht etwa nicht klar genug hervor, welche Personen mit eingeschränkten digitalen Fähigkeiten konkret gemeint sind. Laut einer aktuellen Erhebung der Statistik Austria haben in Österreich nur 63% der Bevölkerung digitale Grundkenntnisse, EU-weit sind es nur 54%, was bedeutet, dass annähernd die Hälfte der Bevölkerung umfasst sein könnte. Dass Unterstützungsangebote sinnvoll sind, ist aber evident und die grundsätzlich niedrighschwellige Konzeption dieses Angebots ist sehr sinnvoll.

Zahlungsdienstleister sollen ermächtigt werden, verschiedene kostenpflichtige „Dienstpakete“ anzubieten, die als Produktkombinationen eines Zahlungskontos für den digitalen Euro und für herkömmliche Zahlungskonten zu verstehen sind (Erwägungsgrund 40). Die daraus entstehende Produktkomplexität ist grundsätzlich kritisch zu betrachten, weil Tying- und/oder Bundling-Effekte zu erwarten sind, die den Konsument:innen zum Nachteil gereichen können. Überspitzt formuliert könnten Anbieter solche „Dienstpakete“ kreieren, um die Preisangemessenheit intransparent zu gestalten bzw. die Beurteilung zu erschweren. Unklar bliebe demnach, welcher Preis für welche Leistung verrechnet wird. Dieses Problem entsteht etwa bei Kreditkarten, und/oder bei Versicherungen für Unfall, Reise, Tod etc., die in herkömmlichen Zahlungskonten inkludiert sind.

Es erscheint auch nicht klar geregelt, welche Bestimmungen des Art. 13 auch auf die grundlegenden Dienste anzuwenden sind. Etwa Abs. 3, der festlegt, dass Zahlungsdienstleister Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen zu jedem Zeitpunkt und fortlaufend zur Verfügung stellen müssen. Um die Einsatzfähigkeit als Zahlungsmittel zu gewährleisten, sollte es keine eingeschränkten Servicezeiten für die grundlegenden Dienste geben dürfen. Das gleiche gilt für die Waterfall-Funktionen. Diese werden in Anhang II nicht genannt, obwohl Erwägungsgrund 40 diesbezügliche Kostenfreiheit erwähnt. Hinsichtlich der Waterfall-Funktion und der Reverse-Waterfall-Funktion ist grundsätzlich zu bemängeln, dass beide Mechanismen de facto Neuland darstellen und weder in rechtlicher noch in praktischer Hinsicht final entwickelt sind.

Die deutsche Version des Anhangs II enthält in lit. e im Übrigen – anders als die englische Version – nicht die Bestimmung, dass auch Zahlungen von Regierungen an Personen Teil der grundlegenden Dienste sein sollen. Es sind nur Zahlungen von Personen an Regierungen angeführt.

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute das verpflichtende Angebot von Digitalen-Euro-Diensten „verstecken“, ist es notwendig, konkrete Informationspflichten in die Verordnung aufzunehmen. Eine Erhebung der AK inklusive Mystery-Shopping in Bankfilialen und auf Banken-Websites im Jahr 2023 hat nämlich ergeben, dass Informationen zum Basiskonto und angemessene Beratung teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden, obwohl das österreichische Verbraucherzahlungskonto-Gesetz eindeutige Informationspflichten und für besonders schutzwürdige Konsument:innen Manuduktionspflichten vorsieht. Aus diesem Grund sollten die Aufsichtsbehörden befugt sein, die Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Kreditinstitute genau zu überprüfen, auch durch Mystery-Shopping, und abschreckende Sanktionen verhängen können.

### **Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel**

Auffallend ist, dass die Nutzung des digitalen Euro rechtlichen und faktischen Einschränkungen unterliegen soll. So wird festgelegt, dass der digitale Euro in seiner „Wertaufbewahrungsfunktion“ beschränkt werden soll, um (ausschließlich) als Zahlungsmittel zu fungieren, und die Europäische Zentralbank wird ermächtigt, Haltelimits einzuführen. Diese Einschränkung besteht beim Euro-Bargeld nicht, denn Geld hat generell (auch) eine Wertaufbewahrungsfunktion. Daher ist es aus AK-Sicht essenziell, dass die Nutzbarkeit und Akzeptanz als gesetzliches Zahlungsmittel durch diese Beschränkungen in Art. 16 nicht eingeschränkt werden. Für den Fall, dass eine Verknüpfung mit einem bestehenden Girokonto genutzt wird, sollte dies für Online-Zahlungen unter Verwendung der Waterfall-Funktionen gegeben sein. Für Konsument:innen, die ihr Digitales-Euro-Konto nicht mit einem Girokonto verknüpfen, würde durch ein zu niedrig angesetztes Haltelimit die Nutzbarkeit des digitalen Euro eingeschränkt werden. Das gleiche gilt für Offline-Zahlungen. Daher regt die AK an, die Notwendigkeit von Haltelimits kritisch zu überprüfen. Die Haltelimits sollten sich am Konsument:inneninteresse ausrichten.

### **Verhütung und Aufdeckung von Betrug**

Grundsätzlich ist es notwendig und zu begrüßen, dass starke Mechanismen zur Betrugsprävention und zur Aufdeckung von Betrugsfällen installiert werden,

wiewohl die Regelung reichlich unbestimmt bleibt. Um Fehlanreize auf Seiten der Zahlungsdienstleister zu vermeiden, der den Anreiz, in eigene Sicherheitssysteme zu investieren, verringert, sollten die Aufsichtsbehörden dafür sorgen, dass dieser Anreiz erhalten bleibt, indem sie strenge Sanktionen verhängen, wenn der Betrugsbekämpfung bei Zahlungsdienstleistern nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Beschwerdefälle aus der AK-Konsument:innenberatung deuten darauf hin, dass Kreditinstitute nicht alle einschlägigen Vorschriften der Zahlungsdienste-Richtlinie und der entsprechenden Verordnungen, etwa im Bereich der Transaktionsüberwachung, einhalten. Im Übrigen geht die AK davon aus, dass alle Anforderungen der Payment Services Regulation auch auf den digitalen Euro Anwendung finden.

### **Datenschutz und Privatsphäre**

Bargeld ist das einzige Zahlungsmittel, das bislang anonym eingesetzt werden kann. Elektronische Bezahlfverfahren ermöglichen tiefe Einblicke in den Alltag und die Persönlichkeit von Konsument:innen. Der digitale Euro bietet die Chance auf mehr Privatheit im Zahlungsverkehr. Bei anonymen Zahlungen sollen lediglich Daten zum „Einzahlen und Auszahlen“ analog einer Abhebung von Bargeld am Geldautomaten verarbeitet werden. Bei Online-Zahlungen sieht der Vorschlag keine Begrenzung der Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor – ähnlich wie es bei üblichen digitalen Zahlungsverfahren der Fall ist. Das Teilen von Daten für kommerzielle Zwecke wäre damit erlaubt. Dadurch wird ein Kernanliegen der Idee des digitalen Euro, nämlich Konsument:innen besser gegen kommerzielle Datenverarbeitung zu schützen, verfehlt. Die AK schlägt vor, dass auch bei Onlinezahlungen – innerhalb festzulegender Betragsgrenzen – ein höheres Privatsphäre-Niveau ermöglicht wird. Dem Vorschlag des Europäischen Datenschutzausschusses folgend, sollten Online-Zahlungen unterhalb dieser Grenzen vor Nachverfolgung geschützt werden.



---

## Kontaktieren Sie uns!

---

### In Wien:

#### **Benedikta Ruprecht**

+43 (1) 501 65 12694

[benedikta.ruprecht@akwien.at](mailto:benedikta.ruprecht@akwien.at)

#### **Christian Prantner**

+43 (1) 501 65 12511

[christian.prantner@akwien.at](mailto:christian.prantner@akwien.at)

### In Brüssel:

#### **Florian Wukovitsch**

T +32 (0) 2 230 62 54

[florian.wukovitsch@akeuropa.eu](mailto:florian.wukovitsch@akeuropa.eu)

### **Bundesarbeitskammer Österreich**

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

### **AK EUROPA**

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

[www.akeuropa.eu](http://www.akeuropa.eu)

---

## Über uns

---

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.